



Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Seite 1/1

Anhang E Generelle Baubegehren (zur Abklärung von Grundsatzfragen)

Anhang zum Formular Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Besprechung erforderlich

Vor der Eingabe eines generellen Baubegehrens ist zwingend eine Besprechung mit dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat notwendig.

Gesetzliche Grundlagen

Zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen für die Projektierung kann bei Vorhaben, deren Ausführung ein Baubegehren voraussetzt, ein generelles Baubegehren eingereicht (§ 32 Abs. 1 Bau- und Planungsordnung, BPV) bzw. durchgeführt werden. (§ 13 Abs. 1

Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung, ABPV)

Das Verfahren endet mit dem Vorentscheid, er ist anfechtbar. (§ 32 Abs. 2 BPV)

Das generelle Baubegehren führt zu einem Vorentscheid, in dem die gestellten Fragen verbindlich beantwortet werden. Der Vorentscheid erlaubt noch keine Bauausführung, sondern dient nur als Grundlage für die weitere Projektierung des Vorhabens (§ 13 Abs. 2 ABPV) sowie für die Eingabe des notwendigen Baubegehrens (Anmerkung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats).

Konkrete Fragen notwendig

Aus den zitierten gesetzlichen Grundlagen ergibt sich, dass die Durchführung eines generellen Baubegehrens ohne konkrete Fragen nicht möglich ist. Wo also Unklarheiten bezüglich der Anwendung von bestimmten gesetzlichen Vorschriften oder betreffend Erteilung von Ausnahmebewilligungen bestehen, sind entsprechende Fragen zu stellen.

Bitte verwenden Sie das Textfeld am Ende von Anhang A und nummerieren Sie die Fragen.

Keine allgemeine Beurteilung

Im generellen Baubegehren erfolgt keine allgemeine Beurteilung des Projekts. Die Beantwortung von Fragen, die auf eine allgemeine Beurteilung hin zielen, wie z.B.

«sind die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes eingehalten»

«sind die Brandschutzvorschriften eingehalten»

erfolgt solcherart, dass auf Verstösse gegen grundlegende Vorschriften zwar aufmerksam gemacht wird, soweit dies aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich ist. Es erfolgt aber keine detaillierte

Begründung.

Hilfe bezüglich Fragestellung

Damit sich die für das Vorhaben notwendigen Fragen herauskristallisieren, empfehlen wir Ihnen einerseits die Beachtung der für ein entsprechendes Baubewilligungsverfahren notwendigen Anhänge. Andererseits können sich problematische Punkte bei der zwingend notwendigen Vorbesprechung des Vorhabens mit dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat aufzeigen.

Beschrieb des Vorhabens

Für den Beschrieb des Vorhabens, der vorgesehenen Nutzung, der Umweltbelastung, soweit dies für eine Beurteilung der gestellten Fragen notwendig ist.

Bitte verwenden Sie das Textfeld am Ende von Anhang A.

Zu beachtende Anhänge

Um auf allfällige Probleme aufmerksam zu werden, ist es sinnvoll, ausser Anhang A auch allfällige weitere Anhänge zu beachten, die für ein entsprechendes Baubewilligungsverfahren notwendig

Notwendige Beilagen

Werden Fragen in Zusammenhang mit Themen aus den für ein Baubewilligungsverfahren notwendigen Anhängen gestellt, so sind die darin geforderten Angaben resp. zusätzlich notwendigen Unterlagen auch bereits zur Beantwortung der Fragen im Vorabklärungsverfahren notwendig.

Publikation Das generelle Baubegehren wird publiziert. (§ 45 Abs. 3 BPV)

Informationen zum weiteren Vorgehen

Senden Sie das vollständige Baubegehren an: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

Formular drucken